



# Amtsgericht Soltau

## Beschluss

### Terminbestimmung

5 K 12/23

17.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 27. November 2024, 09:30 Uhr,**

im Amtsgericht Rühberg 13-15, 29614 Soltau, Saal II (A 1.06), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bispingen Blatt 1588 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1        | Bispingen | 3    | 69/24     | Gebäude- und Freifläche,<br>Sandweg 13 | 618                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 480.000,00 €

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit Keller-, Erd- und ausgebautem Dachgeschoss, angebauter Garage und Carport

Wohnfläche 189 m<sup>2</sup>; Nutzfläche 97 m<sup>2</sup>; Vollkeller und 20 m<sup>2</sup> Garage

Baujahr Wohnhaus und Garage 2004 und Carport 2006

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.amtsgericht-soltau.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-soltau.niedersachsen.de)

Rechtspflegerin

